



---

**Sachstand**

---

**Gesetzliche Regelungen zur Berufsausübung von Psychotherapeuten**

## **Gesetzliche Regelungen zur Berufsausübung von Psychotherapeuten**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 011/22  
Abschluss der Arbeit: 17.03.2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen für die Berufsausübung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Kostenübernahme für psychotherapeutische Leistungen</b>	<b>6</b>
3.1.	Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung	6
3.2.	Kostenübernahme durch die Private Krankenversicherung	6
<b>4.</b>	<b>Interessenvertretung für Psychotherapeuten</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Zuständiges Bundesministerium</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Die Berufsausübung von Psychotherapeuten ist in Deutschland im Psychotherapeutengesetz (PsychThG<sup>1</sup>) geregelt. Gegenstand des Gesetzes sind die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die für die Ausübung einer Tätigkeit als Psychotherapeut erfüllt sein müssen. Dabei definiert das Gesetz die psychotherapeutischen Tätigkeiten, die unter die entsprechenden Regelungen fallen. Das im Jahr 1998 erlassene PsychThG wurde im Jahr 2019 umfassend reformiert; die Neufassung des Gesetzes trat zum 1. September 2020 in Kraft. Im Zuge der Reform wurden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Psychotherapeuten neu gestaltet. Darüber hinaus wurden die Berufsbezeichnungen geändert und Übergangsfristen für den Abschluss bereits zuvor begonnener Ausbildungen zum Psychotherapeuten geschaffen. Die Regelungen des Gesetzes werden dabei durch die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie<sup>2</sup>) konkretisiert. Im Hinblick auf die Erbringung von psychotherapeutischen Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) findet außerdem die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung<sup>3</sup>) Anwendung. Psychotherapeutische Leistungen dürfen darüber hinaus auch von entsprechend ausgebildeten Heilpraktikern angeboten werden; für diese gelten die Vorgaben des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG<sup>4</sup>) und damit andere Voraussetzungen hinsichtlich des Berufszugangs sowie zur Berufsbezeichnung.

## 2. Voraussetzungen für die Berufsausübung

Personen, die in Deutschland die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung Psychotherapeut ausüben wollen, bedürfen nach § 1 Abs. 1 PsychThG einer Approbation als Psychotherapeut. Als Ausübung der Psychotherapie ist dabei nach § 1 Abs. 2 PsychThG jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, definiert. Seit dem Inkrafttreten der Neufassung des PsychThG ist nach § 2 Abs. 1 PsychThG der erfolgreiche Abschluss eines

---

1 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg\\_2020/-BJNR160410019.html](https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/-BJNR160410019.html). Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 17. März 2022.

2 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 (S. 1 399) vom 17. April 2009, in Kraft getreten am 18. April 2009, zuletzt geändert am 20. November 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 17.02.2021 B1), in Kraft getreten am 18. Februar 2021, abrufbar unter [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2400/PT-RL\\_2020-11-20\\_iK-2021-02-18.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2400/PT-RL_2020-11-20_iK-2021-02-18.pdf).

3 Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) vom 2. Februar 2017, Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), zuletzt geändert am 15. September 2021, abrufbar unter [https://www.kbv.de/media/sp/01\\_Psychotherapie\\_Aerzte.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/01_Psychotherapie_Aerzte.pdf).

4 Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17e des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html>.

Studiums sowie das Bestehen einer staatlichen, psychotherapeutischen Prüfung Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut. Das Studium dauert in Vollzeit fünf Jahre; die Inhalte richten sich nach den Vorgaben des PsychThG sowie der Psychotherapie-Richtlinie.

Vor der Reform war für die Erteilung einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut der Abschluss einer dreijährigen (Vollzeit-) bzw. mindestens fünfjährigen (Teilzeit-)Ausbildung im Anschluss an ein abgeschlossenes Universitätsstudium im Studiengang Psychologie notwendig. Um eine Approbation als Psychotherapeut für Kinder- und Jugendliche zu erhalten, war als Zugangsvoraussetzung für die entsprechende Ausbildung, zuvor ein Hochschulstudium in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik erfolgreich abzuschließen.<sup>5</sup> Für die Erlangung beider Berufsbezeichnungen war nach dem Abschluss der Ausbildung eine staatliche Prüfung erfolgreich abzulegen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 a.F.<sup>6</sup>). Personen, die vor dem Inkrafttreten der Reform eine Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut bzw. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut begonnen haben, können diese bis zum 1. September 2032 bzw. in Härtefällen bis Ende August 2035 abschließen.

Nach neuer Regelung können Personen, die entsprechend der Vorgaben des PsychThG zur Berufsausübung des Psychotherapeuten berechtigt sind, ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung „Psychotherapeut“ ausüben. Ärzte, die eine Approbation nach dem PsychThG besitzen, können diese Berufsbezeichnung um einen Zusatz ergänzen und ihre Tätigkeit als „ärztliche Psychotherapeuten“ ausüben. Anders als vor der Reform wird nicht mehr zwischen Therapeuten für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche unterschieden. Vor der Reform führte die Approbation nach dem PsychThG zur Berufsbezeichnung „psychologischer Psychotherapeut“. Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen konnte durch Abschluss einer entsprechenden Ausbildung die Berufsbezeichnung des „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ erworben werden. Letztere waren in ihrer Tätigkeit auf die Behandlung von Personen bis zum Alter von 21 Jahren beschränkt. Personen, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Fassung des PsychThG eine entsprechende Berufsbezeichnung erworben haben, dürfen diese auch weiterhin tragen. Der Abschluss einer vor der Reform begonnenen Ausbildung führt zum Erwerb einer Berufsbezeichnung nach der früheren Fassung des PsychThG.<sup>7</sup>

Psychotherapeutisch tätige Heilpraktiker dürfen nicht unter der Bezeichnung Psychotherapeut tätig werden. Es existieren keine konkreten Vorgaben zu den von ihnen verwendete Berufsbezeichnungen, allerdings müssen sich diese klar von der Bezeichnung der nach dem PsychThG zugelassenen (ärztlichen) Psychotherapeuten abgrenzen.

---

5 Informationen des BMG zum bisherigen Ausbildungsverlauf abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/psychotherapeutenausbildung/faqs-psychthgausbrefg.html>.

6 Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) in der Fassung vom 16. Juni 1998 ist abrufbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/922/index.htm>.

7 Vgl. hierzu <https://www.psychotherapiesuche.de/pid/rechtliches>.

### 3. Kostenübernahme für psychotherapeutische Leistungen

#### 3.1. Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung

In Deutschland sind circa 90 Prozent der Bevölkerung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Diese haben einen Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)<sup>8</sup>. Hierzu zählt auch die ärztliche Behandlung einschließlich der Psychotherapie. Gemäß § 28 SGB V erfolgt die Erbringung der psychotherapeutischen Behandlung einer Krankheit durch Psychotherapeuten im Sinne des PsychThG sowie durch Vertragsärzte. Die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und damit zu Lasten der GKV ist den Therapeuten erst nach Erteilung einer Genehmigung (Kassenzulassung) durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung erlaubt.<sup>9</sup> Hierzu ist nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium als Arzt oder Psychotherapeut eine Weiterqualifizierung in einem der anerkannten Psychotherapieverfahren (Psychoanalytisch begründete Verfahren, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie) nach landesrechtlichen Regelungen nötig. Im Zuge der Reform wurde ein gesetzlicher Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung in Höhe von mindestens 1.000 Euro während dieser Weiterbildung gesetzlich verankert. Dieser besteht auch für praktische Ausbildungszeiten im Rahmen einer vor Inkrafttreten der Reform begonnenen Ausbildung zum Psychotherapeuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung kann ein Antrag auf Zulassung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im System der GKV gestellt werden. Heilpraktiker mit einer Erlaubnis nach dem HeilprG dürfen psychotherapeutische Leistungen nicht zu Lasten der GKV erbringen. Sie müssen ihre Leistungen direkt mit den behandelten Patienten abrechnen.

#### 3.2. Kostenübernahme durch die Private Krankenversicherung

Personen, die (zusätzlich) privat krankenversichert sind, können die Kosten für psychotherapeutische Leistungen bei ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen abrechnen. Der Leistungsumfang in der Privaten Krankenversicherung richtet sich dabei nach den individuellen vertraglichen Regelungen, die mit der jeweiligen privaten Krankenkasse vor Vertragsbeginn schriftlich vereinbart wurden. Besteht ein vertraglicher Anspruch, können die privat Krankenversicherten die durch die psychotherapeutische Behandlung entstandenen Kosten über ihre private Krankenversicherung im Wege der Erstattung abrechnen lassen. Der Leistungsanspruch gegenüber dem privaten Versicherungsunternehmen ist dabei nicht grundsätzlich an eine Approbation des Psychotherapeuten nach dem PsychThG gebunden; auch eine Kassenzulassung des Therapeuten ist nicht erforderlich. Allerdings wird für die Kostenübernahme von vielen privaten Krankenversicherungen ein Arztregister-Eintrag des behandelnden Therapeuten gefordert. Der Eintrag in das Arzt- und Psychotherapeutenregister setzt eine Approbation und einen sog. Fachkundenachweis über die Ausbildung und Prüfung in einem der Richtlinienverfahren voraus und berechtigt auch zur Abrechnung mit der Beihilfe. Sofern der private Krankenversicherungsvertrag dies vorsieht,

---

8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473).

9 Die Zulassung erfolgt im Rahmen einer Bedarfsplanung; teilweise bestehen regionale Zulassungsbeschränkungen.

---

können privat krankenversicherte Personen psychotherapeutische Leistungen auch von anderen Personengruppen (z. B. Heilpraktiker) in Anspruch nehmen.

#### 4. Interessenvertretung für Psychotherapeuten

Die Berufsvertretung, Überwachung der Berufsausübung und die Berufsgerichtsbarkeit ist in Deutschland föderalistisch organisiert und obliegt den jeweiligen Landeskammern. Als gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Landespsychotherapeutenkammern erlässt jedes Bundesland ein eigenes Heilberufe-Kammergesetz. Die Landeskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde (in der Regel das Landesministerium für Gesundheit) unterliegen. Approbierte Psychotherapeuten werden automatisch Mitglied in der Psychotherapeutenkammer ihres jeweiligen Bundeslandes. In der Regel existiert für jedes Bundesland eine eigene Kammer; die ostdeutschen Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) werden jedoch gemeinschaftlich von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vertreten. Neben der Interessenvertretung stellen die jeweiligen Kammern die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Berufsstandes sowie der Fort- und Weiterbildung sicher und stellen für ihre Mitglieder eine Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung dar. Auf Bundesebene stellt die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK<sup>10</sup>) als Arbeitsgemeinschaft der insgesamt zwölf verschiedenen Landespsychotherapeutenkammern die Interessenvertretung der approbierten Psychotherapeuten dar.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen zur Versorgung der Bevölkerung mit psychotherapeutischen Angeboten vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV<sup>11</sup>) die Interessen der Psychotherapeuten. Dies erfolgt im Rahmen der Gremien, die auf der Grundlage des SGB V mit dem Abschluss verschiedener Verträge und Vereinbarungen betraut sind. Hierzu zählen unter anderem die Richtlinie Psychotherapie des G-BA sowie die Psychotherapie-Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und der KBV. Darüber hinaus gibt es verschiedene weitere Interessenvertretungen für (approbierte) Psychotherapeuten. So vertritt z. B. die Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV) die Interessen ihrer 17.000 Mitglieder bundesweit und ist damit die größte Interessenvertretung für Psychotherapeuten in Deutschland. Andere Verbände vertreten die Interessen von Psychotherapeuten einzelner Fachrichtungen bzw. Behandlungsformen.

---

10 Die Internetseite der BPtK ist abrufbar unter <https://www.bptk.de/>.

11 <https://www.kbv.de/html/26974.php>.

## 5. Zuständiges Bundesministerium

In Deutschland ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) für das Thema der mentalen Gesundheit der Bevölkerung zuständig; ein eigenständiges Ministerium für mentale Gesundheit existiert nicht. Das BMG fördert im Rahmen seiner Arbeit die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen und die Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen. Darüber hinaus setzt sich das BMG für den Schutz der von psychischen Erkrankungen betroffenen Personen vor Stigmatisierung und Ausgrenzung ein.<sup>12</sup>

\*\*\*

---

12 Vgl. hierzu <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/s/seelische-gesundheit.html#:~:text=Das%20Bundesministerium%20f%C3%BCr%20Gesundheit%20f%C3%B6rdert.vor%20Stigmatisierung%20und%20Ausgrenzung%20ein.>